

# Petition

begonnen am 16.05.2006

## an den deutschen Bundestag, Petitionsausschuß,

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Die Petition lautet: **Freiheit für's Federvieh**

sie ersetzt auf Grund der veränderten Umstände die anhängige „Petition gegen Stallpflicht für Geflügel“

Pet 3-16-10-7831-008045

### Ziel der Petition

ist im Grundsatz der Verzicht auf alle Einschränkungen der Freilandhaltung von Geflügel. Die Unterzeichner fordern daher

- ❖ Die Haltung im Freiland ist ohne Einschränkung - also weder geographisch noch zeitlich - erlaubt. Einzige Ausnahme: bei Infektion eines Tieres in einem Bestand, kann von den lokalen Behörden eine kurzzeitige Aufstallung dieses Bestandes und der direkt benachbarten angeordnet werden.
- ❖ Nur im Falle einer Infektion eines Tieres im Bestand ist die Fläche auf der der Bestand gehalten wird, von Rechts wegen nur mit Schutzbekleidung zu betreten. Die Hofeigentümer haben natürlich jederzeit das Recht nur Zutritt mit Schutzbekleidung zuzulassen.
- ❖ Falls vorsorgliche Untersuchungen für unumgänglich gehalten werden sollten, so sind sie auf große Haltung wie auf kleine anzuwenden, in dem Sinne daß sie pro gehaltenem Tier den gleichen Aufwand verursachen.
- ❖ Es wird auf alle Maßnahmen verzichtet, die bewirken, daß eine artgerechte Haltung, besonders die in kleinen Beständen, erschwert wird.
- ❖ Massentötungen nicht infizierter Tiere von Amts wegen unterbleiben. Diese ist bei Bedarf durch eine kurzzeitige Quarantäne des Hofes mit den infizierten Tieren zu ersetzen.

### Begründung

Die Stallpflicht für Geflügel ist unverhältnismäßig und sogar kontraproduktiv, die Schäden dagegen sind in jedem Falle erheblich. Die Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 macht die Stallhaltung zur staatlich vorgeschriebenen Haltungsform. Selbst bei Erteilung aller Ausnahmegenehmigungen schränkt sie die Freilandhaltung so maßgeblich ein, daß die neuen Haltungsmöglichkeiten nicht mehr mit den alten vergleichbar sind.

In ganz Deutschland wurden im letzten Winter trotz intensiver Suche nur ca. 300 Wildvögeln, die den Virus H5N1 zum Zeitpunkt ihres Ablebens in sich trugen, gefunden. Damit ist die Vogelgrippe zahlenmäßig absolut unbedeutend. Die Vogelgrippe gibt es in verschiedenen Ausprägungen seit hunderten von Jahren, früher wurde sie einfach nur Geflügelpest genannt. Der vergangene strenge Winter hat ganz klar gezeigt, daß es sich um keine Seuche handelt, denn eine Seuche wäre bei Definition mit schneller und massenhafter Verbreitung verbunden gewesen. Die hat es in freier Wildbahn definitiv nicht gegeben. Es ist auch kein einziger Mensch infiziert worden. Somit ist keine Notwendigkeit, noch nicht einmal die mögliche Rechtfertigung, von Zwangsmaßnahmen gegeben.

Die Stallpflicht führt aber zu

- ❖ einer nicht artgerechten Tierhaltung (keine Sonne, kein Gewässer, Bewegungsmangel, keine freie Futterwahl, geringe Futtermielfalt, keine Stimulation durch Umwelteindrücke),
- ❖ daraus resultierender verschlechterter Tiergesundheit und Hygiene und gestörtem Sozialverhalten;

- ❖ dem außerplanmäßigen Schlachten ganzer Bestände wegen Aufgabe der Tierhaltung, was besonders zu Lasten kleiner bzw. ökologisch vorbildlicher landwirtschaftlicher Betriebe und der Rassenvielfalt (neudeutsch: der Biodiversität) geht,
- ❖ einer gesundheitlichen Belastung der Geflügelhalter durch intensiveren Kontakt mit dem Geflügel und dem aufgewirbelten Staub.

Selbst eine Stallpflicht während Zeiten des Vogelzuges ist kontraproduktiv. Sie führt zu einer bedeutenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Tiere vom Zeitpunkt der Aufstallung bis zur Freilassung. Somit sind die frisch freigelassenen Vögel entschieden anfälliger als sie es bei dauerhafter Freilandhaltung wären. Wenn, das für Sie nicht offensichtlich ist, so stellen Sie sich einfach vor: Ein Bauer oder Forstarbeiter alter Zunft und ein Gefangener, der gerade aus richtiger Kerkerhaft (nicht aus unseren Luxushotels namens Justizvollzugsanstalt), entlassen worden ist. Wer wird sich bei dem Aufenthalt im Freien (so sehnsüchtig sich der Ex-Gefangene danach auch gesehnt haben mag!) eher eine Erkältung oder Schlimmers holen?

Die theoretisch mögliche Mutation als Voraussetzung einer Pandemie (unter Menschen) darf nicht mit vermehrter Stallhaltung beantwortet werden. Das oben beschriebene Zusammensperren der Vögel auf engem Raum verstärkt das Risiko der Ausbreitung möglicher Viren innerhalb des Bestandes. Mehr noch: durch die erzwungene Stallhaltung wird die Intensität des Kontaktes der Tierhalter mit den Tieren extrem gesteigert. Durch solche Nähe gab es die Übertragung von Tieren auf Menschen in Asien.

Die genannten negativen Faktoren können durch die Verringerung der Ansteckungsgefahr durch Wildvögeln nicht aufgewogen werden. Denn die Ansteckung kann ja keinesfalls ausgeschlossen werden. Z.B. können schon durch die Tierhalter Erreger eingeschleppt werden. Die wenigen Fälle von infiziertem Nutzgeflügel bestätigen das: es waren die Tiere im Stall, die unverhältnismäßig stark erkrankt sind! Deshalb glauben wir, falls es überhaupt eine Bedrohung der Bevölkerung durch die Vogelgrippe gibt, steigert die Stallhaltungspflicht die Gefahr!

Nach der Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 dürfen Flächen auf denen Geflügel gehalten wird nur noch mit Schutzkleidung betreten werden. Echte bäuerliche Freilandhaltung ist somit unmöglich. Die Tiere müssen eingepfercht werden. Damit gelten alle als Gegenargumente zur Stallpflicht angeführten Tatsachen in verminderter Stärke auch für diese Haltungsform, wenn sie bei dichtem Besatz erfolgt. Soll sie nicht bei dichtem Besatz erfolgen, so sind die notwendigen Zäune unerschwinglich, das bedeutet, eine wirkliche Freilandhaltung wird es nicht mehr geben.

Nach der gleichen Aufstallungsverordnung vom 09.05.2006 müssen bei jedem Halter die ersten 60 Gänse und Enten alle vier Wochen untersucht werden. Werden 6 oder 60 Tiere gehalten sind es 100 % der Tiere, die untersucht werden müssen, sind es 6.000 so sind es nur 1%. Diese Vorschriften gehen eindeutig zu Lasten der bäuerlichen und der artgerechten Tierhaltung, sowie auf Kosten der Rassevielfalt, da gefährdete Haustierrassen üblicherweise in kleinen Beständen gehalten werden (sonst wären sie ja nicht in ihrem Bestand gefährdet).

Alternativ zu den vorgesehenen Untersuchungen wird die Haltung einiger wenige Hühner zusammen mit den eingesperrten Gänsen erlaubt. Diese Hühner werden als Indikatorvögel eingesetzt. Da eine etwaige Infektion mit Vogelgrippe bei diesen schneller und schwerer verläuft, sollen sie anzeigen, wenn ein Bestand infiziert ist. Diesem Ansatz wäre nicht zu widersprechen, er wäre sogar ausgesprochen positiv zu beurteilen, wenn nicht Gänse Hühner, die nicht fliehen können, töten würden. Die Hühner werden also sterben, ob sie mit der Vogelgrippe infiziert werden oder nicht. Die Vogelgrippe wäre für sie sicherlich sogar der angenehmere Tod.

Es besteht eine Unverhältnismäßigkeit zwischen Stallpflicht und vorgeschriebener Massentötung von Geflügel einerseits und den Maßnahmen bei anderen Bedrohungen des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung andererseits:





Unterschriftsblatt zur

## **Petition an den deutschen Bundestag, Petitionsausschuß,**

Platz der Republik 1, 11011 Berlin

**im internet zu finden unter der Adresse:**     [www.gegen-stallpflicht.de/petition.html](http://www.gegen-stallpflicht.de/petition.html)

**Bitte tragen Sie sich dort** oder in nachstehende Unterschriftenliste **als Mitunterstützer ein.**

Die Petition lautet: **Petition „Freiheit für’s Federvieh“**

Hauptpetent ist **Armin Arend**, Gubitzmoos 2, 95503 Hummeltal, **Fax: (09279) 923445** [post@gegen-stallpflicht.de](mailto:post@gegen-stallpflicht.de)

### **Ziel der Petition:**

Die Unterzeichner fordern die Beendigung der Einschränkungen der Freilandhaltung

- ❖ Die Haltung im Freiland ist ohne Einschränkung - also weder geographisch noch zeitlich - erlaubt.  
Einzige Ausnahme: bei Infektion eines Tieres in einem Bestand, kann von den lokalen Behörden eine kurzzeitige Aufstallung dieses Bestandes und der direkt benachbarten angeordnet werden.
- ❖ Nur im Falle einer Infektion eines Tieres im Bestand ist die Fläche auf der der Bestand gehalten wird, von Rechts wegen nur mit Schutzbekleidung zu betreten. Die Hofeigentümer haben natürlich jederzeit das Recht nur Zutritt mit Schutzbekleidung zuzulassen.
- ❖ Falls vorsorgliche Untersuchungen für unumgänglich gehalten werden sollten, so sind sie auf große Haltung wie auf kleine anzuwenden, in dem Sinne daß sie pro gehaltenem Tier den gleichen Aufwand verursachen.
- ❖ Es wird auf alle Maßnahmen verzichtet, die bewirken, daß eine artgerechte Haltung, besonders die in kleinen Beständen, erschwert wird.
- ❖ Massentötungen nicht infizierter Tiere von Amts wegen unterbleiben. Diese ist bei Bedarf durch eine kurzzeitige Quarantäne des Hofes mit den infizierten Tieren zu ersetzen..

Ich unterstütze diese Petition:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname, Straße und Hausnr, PLZ und Ort,

\_\_\_\_\_  
e-mail Adresse

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname, Straße und Hausnr, PLZ und Ort,

\_\_\_\_\_  
e-mail Adresse

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

